

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 28.12.2016

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 02.01.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 22.12.2016

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 02.01.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.02.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 06.02.2017

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 24.01.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, mit Schreiben vom 06.02.2017

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 23.12.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, mit Schreiben vom 30.12.2016

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 29.12.2016

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 03.01.2017

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 26.01.2017

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Gemäß § 78 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es untersagt, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten neue Baugebiete auszuweisen. Im vorliegenden Fall wurde für das im Plangebiet liegende Überschwemmungsgebiet ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zugleich wurde die Baugrenze vor die Überschwemmungsgebietsgrenze gezogen.

Dieses gesetzliche Planungsverbot des § 78 Wasserhaushaltsgesetz wird jedoch nicht dadurch aufgehoben, indem sich das Überschwemmungsgebiet im nicht überbaubaren Bereich des Baugebietes befindet. Das Überschwemmungsgebiet darf nicht als WA - auch nicht als nicht überbaubarer Bereich festgesetzt werden.

Naturschutz und Forsten

Für die vorliegende Bauleitplanung ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Flächenstruktur und der Kleinflächigkeit des Plangebietes unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen im Rahmen der o.g. Bauleitplanung jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Bauflächenvorbereitung (wie z.B. das Abschieben des Oberbodens usw.) nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (also nicht in der Zeit vom 01. März - 31. August) durchgeführt wird.

Außerdem sind von den im nördlichen Randbereich der Plangebietsfläche stockenden Stieleichen, diejenigen mit dem größten

Die nebenstehenden Ausführungen zu § 78 Wasserhaushaltsgesetz werden zur Kenntnis genommen und der südliche Teilbereich des Plangebietes wird, soweit er sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet, als private Grünfläche festgesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden müssen und unter dieser Voraussetzung die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich ist. Hierzu ist in den Planunterlagen bereits ein Hinweis zum Artenschutz enthalten, der den nebenstehend formulierten Anforderungen entspricht.

Am nördlichen Rand des Plangebietes sind die erhaltenswerten und ortsbildprägenden Einzelbäume, soweit in der Örtlich-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Stammdurchmesser (ab ca. 50 cm), als zu erhaltende Einzelbäume festzusetzen. Für die übrigen Bäume gilt, dass etwaige Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen dürfen.

Straßenbau

Grundsätzlich bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht gegen die vorgelegte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 52A keine Bedenken, da Kreisstraßen nicht betroffen sind.

Im Zusammenhang mit den Planungen zum vierstreifigen Ausbau der E 233 ist meine Stellungnahme vom 25.02.2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 3A der Samtgemeinde Herzlake zu beachten. Die mit dieser Stellungnahme übersandten Unterlagen (Lageplan Nr. 9 sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP Nr. 9 zum Planungsabschnitt 3) beeinhalt den derzeitigen Planungsstand (Vorentwurf: 08/2015).

keit noch vorhanden, als zu erhalten festgesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

In der Stellungnahme vom 25.02.2016 zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 3 A der Samtgemeinde Herzlake hat die Straßenbehörde auf zu beachtende Belange in Bezug auf unmittelbar an die E 233 angrenzende Kompensationsflächen hingewiesen. Das vorliegende Plangebiet hält zur E 233 jedoch bereits einen Abstand von fast 900 m ein, sodass die Planungen zum vierstreifigen Ausbau der E 233 durch den Bebauungsplan Nr. 52 A nicht betroffen sind.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 01.02.2017

Aus Sicht des NLWKN als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Geschäftsbereich III: Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement

Zuständiger Ansprechpartner: Frau Rucki,
Tel.: 05931/406-163, Fax: 05931/406-100,
E-Mail: Katharina.Rucki@nlwkn-mep.niedersachsen.de

Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Anlagen, Messstellen des GLD sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Anmerkung:

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. des MU 13.10.2009 - 23-62018 - Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG (alt)

Geschäftsbereich I: Betrieb und Unterhaltung Landeseigener Anlagen und Gewässer

Zuständiger Ansprechpartner: Unterzeichner

Aus Sicht des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, als Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer der Hase, wird zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 A „Busemühle, 2. Erweiterung" wie folgt Stellung genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen oder Messstellen des GLD durch die Planung nicht betroffen sind.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

<p>1. Das Befahren des Ufers und der Randstreifen für die Unterhaltungsfahrzeuge muss weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>2. Die Hase im Bereich des Plangebietes ist anders als im Kapitel 1 des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 A dargestellt ein Gewässer <u>erster</u> Ordnung entsprechend § 38 in Verbindung mit Anlage 3 NWG und damit von "erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft". Eine Korrektur dieser Textpassage ist erforderlich.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht für Gewässer erster Ordnung liegt bei den jeweiligen Eigentümern der Gewässer. Die Hase im Plangebiet befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen und wird vom Geschäftsbereich 1 der NLWKN, Bst. Meppen unterhalten.</p> <p>Entsprechend des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 52 A, 1. Erweiterung, befindet sich die südliche Abgrenzung der 2. Erweiterung ebenfalls im ausgebauten Abflussquerschnitt der Hase (Grenze Flurstück 50 und Flurstück 43, Flur 20). Gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegt die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung dem Eigentümer. Hier ist ein Gewässerrandstreifen bis zur Oberkante Böschung (derzeit Grenze zw. Böschung und Ackerfläche) für Unterhaltungsarbeiten durch das Land bzw. dem NLWKN freizuhalten. Sollte dies nicht erfolgen und die Bewirtschaftung der Böschung innerhalb des privaten Grundstücks durch den Grundstückseigentümer erfolgen, verweise ich auf die Verpflichtungen gem. § 39 WHG in Verb. mit § 61 NWG. Konflikte mit den gesetzlich verankerten öffentlichen Aufgaben auf den angrenzenden, durch den NLWKN zu unterhaltenden Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Der NLWKN führt die Unterhaltung der Hase auf der Basis eines</p>	<p>Das Befahren des Ufers und der Randstreifen für die Unterhaltungsfahrzeuge wird weiterhin gewährleistet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hase im Bereich des Plangebietes ein Gewässer I. Ordnung ist. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Unterhaltung des Gewässers dem Eigentümer, d.h. im vorliegenden Fall dem Land Niedersachsen, obliegt und vom Geschäftsbereich 1 der NLWKN, Bst. Meppen, wahrgenommen wird.</p> <p>Der südliche Rand des Plangebietes wird, soweit er sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase befindet, abweichend von der bisherigen Planung, als private Grünfläche festgesetzt. In die Planzeichnung wird zudem der Bereich bis zur Oberkante der Böschung (derzeit Grenze zw. Böschung und Ackerfläche) mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen zur Unterhaltung des Gewässers“ festgesetzt, um die Unterhaltung des Gewässers durch den NLWKN zu gewährleisten.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Unterhaltung der Hase werden zur</p>
--	---

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Unterhaltungsrahmenplans (URPI, 2015) durch. Die Böschungen werden hier zweimal jährlich zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses der Ortslage Herzlake mit einer Schafherde beweidet. Ab dem 15.06 Unterhaltungsweg und obere Hälfte der Böschung, ab dem 15.09 Unterhaltungsweg und ganze Böschung.

Die Unterhaltung des Böschungsbereichs an der südlichen Grenze des Plangebietes sowie Durch- und Zugang für die Herde und die Art und Ausführung der Beweidung sind hier zu regeln und gegenüber den Eigentümern in unmittelbarer Nachbarschaft darzustellen.

4. Der im westlichen Bereich des Plangebietes querende Regenwasserkanal entwässert über ein Auslassbauwerk in die Hase (Eingetragenes Wasserrecht Rechtsinhaber: Gemeinde Herzlake, Az.: 683/657-20-02/45). An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die Einleitungsstelle dem Rechtsinhaber obliegt.

Kenntnis genommen und in die Begründung zur näheren Erläuterung der Nutzungsregelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis zum das Plangebiet querenden Regenwasserkanal wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 08.02.2017

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie unsere Hinweise werden berücksichtigt, besteht seitens der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH befinden, die erhalten bleiben müssen und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Sollten durch das Vorhaben Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, sofern nicht mit der EWE NETZ GmbH eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt ist.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Otto Schniers unter der folgenden Rufnummer: 05961 2001-296.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 09.02.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen u der o.g. Planung.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK-Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftrag werden.
Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Graf-schaft Bentheim, mit Schreiben vom 09.02.2017

Vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Be-teiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 A "Busemühle, 2. Erweiterung" eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme erhalten Sie parallel auch per E-Mail im Word-Format.

Planungsanlass

Die Gemeinde Herzlake beabsichtigt mit der Planänderung die pla-nungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines be-stehenden Wohngebietes zu schaffen. Das Gebiet des Bebauungs-planes Nr. 52 A "Busemühle, 2. Erweiterung" wird für die Wohnbau-entwicklung als geeignet angesehen und soll das bestehende, aber erst in Teilen umgesetzte Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 abrunden. Direkt südlich angrenzend befindet sich das Speditions-unternehmen Georg Boll GmbH & Co. KG in dem Gewerbegebiet an der Schützenstraße. Durch die vorgelegte Planung rückt Wohn-bebauung an den Gewerbebetrieb heran.

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gibt zu den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 52 A "Busemühle, 2. Erweiterung" diese Stellungnahme ab.

Bewertung

Durch die heranrückende Wohnbebauung dürfen sich für den be-stehenden Gewerbebetrieb keine Beschränkungen ergeben. In der Begründung zum Planentwurf wird ausgeführt, dass eine über-schlägige Vergleichsermittlung der Immissionssituation im angren-zenden Bebauungsplan Nr. 52 und dem vorliegenden Plangebiet ergab, dass unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im vorliegenden Plangebiet ein geringfügig höherer Wert auftreten kann. Weiter wird ausgeführt, dass die lärmempfindlichen Be-

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Wohngebiet Busemühle um ein Wohngrundstück nach Osten erweitert. Das Gebiet grenzt im Süden an die Hase, wodurch das Gebiet zum südlich der Hase gelegenen Speditionsunternehmen be-reits einen Abstand von ca. 60 m einhält. Da sich der südliche Teilbereich des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der Hase befindet, hält der überbaubare Bereich zur südlichen Plangebietsgrenze noch mal einen Abstand von 14 m ein, so-dass sich der Abstand einer möglichen Wohnbebauung auf mindestens ca. 74 m vergrößert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im westlich angrenzen- den Wohngebiet „Busemühle“ hält zum Betriebsgrundstück der Spedition einen nur um ca. 10 m vergrößerten Abstand ein. Die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Betrie-bes werden somit grundsätzlich bereits durch das bestehende Wohngebiet bestimmt. Dies entspricht auch dem Ergebnis der überschlägigen Vergleichsermittlung der Immissionssituation im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 52 und dem vorliegen- den Plangebiet, wonach unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im vorliegenden Plangebiet ein nur gering- ffügig höherer Wert auftreten könnte, wobei die Differenz weni- ger als 1 dB (A) beträgt. Ein solcher Pegelunterschied ist vom

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

triebsabläufe des Speditionsunternehmens - die An- und Auslieferung mit den die Tore anfahrenden LKWs - größtenteils im östlichen Teilbereich des Gewerbegrundstückes erfolgen. Dies würde auf der dem Plangebiet abgewandten Seite geschehen und die entstehenden Lärmemissionen würden zudem durch die baulichen Anlagen des Speditionsunternehmens abgeschirmt.

Es ist aus unserer Sicht dennoch zu befürchten, dass die vorliegenden Planungen das Speditionsunternehmen in seiner gewerblichen Tätigkeit, einer möglichen Erweiterung und seinen betrieblichen Abläufen einschränken. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Durch unmittelbar aneinander grenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von vermeintlicher Lärmbelästigung. Zudem würde die Möglichkeit der Erweiterung des Unternehmens durch die heranrückende Wohnbebauung genommen werden, was schlussendlich zur Aufgabe des Unternehmensstandortes führen kann. Es besteht daher ein Interessen- und Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung und dem weiteren Fortbestand des Unternehmens.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Georg Boll GmbH & Co. KG beteiligt. Von dort wurden uns Bedenken hinsichtlich zu erwartender Nutzungskonflikte mitgeteilt und die Ablehnung bezüglich der Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 52 A "Busemühle, 2. Erweiterung" ausgesprochen. Wir schließen uns dem Votum des Unternehmens an. Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.

menschlichen Ohr kaum wahrnehmbar.

Zudem grenzt südlich der Schützenstraße an die Gewerbeflächen ein ausgewiesenes Mischgebiet an, welches bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 (in dessen Rahmen das Gewerbegebiet entwickelt wurde, in dem sich auch die Spedition befindet) vorhanden und von den sich ansiedelnden Betrieben zu berücksichtigen war. Auch das nördlich des vorliegenden Plangebietes angrenzende und festgesetzte allgemeine Wohngebiet sowie weitere ausgewiesene Misch- und allgemeine Wohngebiete östlich des Gewerbegebietes waren zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhanden und bestimmen damit ebenfalls bereits bisher die grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Aufgrund dieser Bestandsituation werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorliegende geringfügige Erweiterung des Wohngebietes nicht grundsätzlich oder wesentlich geändert. Da auch die tatsächliche Nutzung im Gewerbegebiet, wie in der Begründung beschrieben, keine konkreten Konflikte erwarten lässt, kann die geringe Änderung als für den Betrieb zumutbar eingestuft werden, sodass die Gemeinde an der Planung festhält.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.02.2017

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. g. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das o.g. Plangebiet zur Größe von ca. 2.700 qm und der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ liegt außerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o.a. Planungen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sollten als Vorbelastung in die Planung aufgenommen werden.

Bei dem o. g. Vorhaben gibt es keine forstlichen Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet außerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe befindet und somit aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung von den angrenzenden Ackerflächen zeitweise ausgehenden Emissionen werden als Vorbelastung akzeptiert. In die Begründung werden entsprechende Ausführungen aufgenommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Meppen, mit Schreiben vom 24.01.2017

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Nach der Verabschiedung und entgeltigen Genehmigung des Be-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation für das Plangebiet vom Verband sichergestellt werden kann.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 400 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Die weiteren Anregungen betreffen die konkrete Vorhaben- bzw. Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

bauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 02.02.2017

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hase unterhalb der Einmündung des Hahnenmoor-Kanals ein Gewässer I. Ordnung ist.

Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.